



Betriebsordnung Sportzentrum Hirslen und Freibad

vom 29. November 2019

I. Zweck

Das Sportzentrum Hirslen und das Freibad soll die Bedürfnisse in Bezug auf Sport (Leistungs- und Freizeitsport), Plausch, aktive und passive Erholung, Freizeitgestaltung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der Gesundheit und Fitnessförderung befriedigen.

Das Zentrum und Freibad darf von jedermann benützt werden. Vorbehalten bleiben Anlageteile, die aus betrieblichen Gründen geschlossen oder anderweitig belegt sind.

Bei der Vermietung von Anlageteilen an Einzelne oder Gruppen wird auf die Bedürfnisse des Volkssportes Rücksicht genommen.

II. Organisation

Das Sportzentrum Hirslen und das Freibad gehören der Stadt Bülach. Das oberste Betriebsorgan des Sportzentrums Hirslen ist der Stadtrat. Für den Gesamtbetrieb des Zentrums und des Freibades ist der Bereichsleiter Sport zuständig. Ihm ist das Personal des Zentrums unterstellt.

Der tägliche Betrieb wird durch den Bereichsleiter Sport oder seine Stellvertretung geführt. Gegen seine Anordnungen kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden.

III. Betriebszeiten

Die Betriebszeiten des Zentrums und des Freibades werden durch den Bereichsleiter Sport in Absprache mit dem Stadtrat festgesetzt und sind jeweils beim Eingang ersichtlich.

Bei schlechter Witterung kann das Bad teilweise oder ganz geschlossen werden.

IV. Benützungsgebühren etc.

Die Anlagen sind gegen Entrichtung einer Eintrittsgebühr zugänglich, oder gemäss vertraglicher Vereinbarung.

Es werden Einzeleintritte und Mehrfacheintritte abgegeben. Monatsabonnemente sind persönlich und berechtigen, innerhalb der auf dem Abo angegebenen Frist, zu beliebig vielen Eintritten. Diese müssen bei jedem Besuch unaufgefordert vorgewiesen werden. Kontrollen sind jederzeit möglich. Bei ungültigem Eintrittsbillet ist ein Unkostenbeitrag von Fr. 100.- plus die Billetkosten zu entrichten. Zudem werden die vollständigen Personalien der Fehlbahnen aufgenommen. Eine polizeiliche Anzeige bleibt vorbehalten.



Beim Kauf von sämtlichen Monatsabonnements und Sauna Mehrfachkarten werden die persönlichen Daten erfasst. Mit dem Bezug des Abonnements stimmt der Käufer der Aufbewahrung seiner persönlichen Daten zu. Die Daten werden nicht an Dritte verwendet.

Abonnemente und Mehrfacheintritte verfallen nach Ablauf der angegebenen Gültigkeit entschädigungslos.

Das Erheben von Eintrittsgebühren für Veranstaltungen bleibt im Ermessen des Bereichsleiters.

V. Benützungsgesetz

1) Ganze Freibadanlage

Eintrittsausweise sind stets auf sich zu tragen und den Kontrollorganen auf Verlangen vorzuweisen.

Personen mit ansteckenden Krankheiten sowie Betrunkene bzw. unter Drogen stehende haben keinen Zutritt. Das Mitführen jeglicher Waffen ist untersagt. Personen mit offenen Wunden oder Hautausschlägen dürfen die Badeanlagen nicht betreten.

Jeder Badegast ist zu Anstand und gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet, trägt Selbstverantwortung und nutzt die Badeanlage so, dass er sich und andere nicht in Gefahr bringt.

Kinder unter zehn Jahren dürfen nur in Begleitung einer mindestens 16-jährigen Aufsichtsperson die Bäder betreten. Sie sind durch die Begleitperson zu überwachen. Eltern haben ihre Aufsichtspflicht wahrzunehmen.

Essen, Trinken und Rauchen ist nur ausserhalb der Wasserbecken gestattet. Alkoholische Getränke sind massvoll zu konsumieren. Der Genuss von Drogen ist untersagt. Der Betrieb eigener Musikapparate ist nicht gestattet. Im gesamten Garderoben- und Duschenbereich herrscht generelles Rauch- und Alkoholverbot.

Der Liegeplatz ist ständig sauber zu halten, Abfälle und Pet-Flaschen müssen unverzüglich in die bereitstehenden Behälter entsorgt werden. Aschenbecher sind wieder an den Sammelort zurückzustellen.

Fundsachen müssen bis Saisonende abgeholt werden.

Tiere sind auf dem ganzen Freibad-Areal nicht zugelassen.

Für Freizeitaktivitäten und Spiele sind die zugewiesenen Bereiche zu benützen.

Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

2) Bäder

Das Duschen vor dem Schwimmen und Baden ist obligatorisch.

Im Schwimmerbecken sind keine Schwimmhilfen erlaubt.

Im ganzen Freibad ist geeignete Badebekleidung zu tragen. Die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden der übrigen Badegäste nicht verletzen.



Das Tragen von Unterwäsche unter den Badeshorts ist nicht erlaubt. Der längere Aufenthalt in Strassenkleidern ist nicht gestattet. Im Restaurant besteht für konsumierende Personen eine Ausnahmeregelung. Über Ausnahmen entscheidet der diensthabende Badmeister.

Der Wasserbeckenbereich gilt als Barfusszone.

Kleinkinder haben aus hygienischen Gründen auch in den Planschbecken Höschen zu tragen.

Kaugummis sind aus hygienischen Gründen und Sicherheitsaspekten nicht gestattet.

Umherrennen und Hineinspringen von den Beckenumgängen ist untersagt.

Die Sprungbretter dürfen nur durch Schwimmer benützt werden. Der Bereich unter den Brettern muss möglichst schnell verlassen werden.

Die Benützung der Rutschbahnen erfolgt auf eigene Gefahr und darf keinesfalls stehend erfolgen. Die allgemeinen Informationen bei den Wasserrutschen sind zu befolgen.

Schulklassen haben das Bad unter der Führung der verantwortlichen Lehrperson geschlossen zu betreten und zu verlassen. Ausnahmeregelungen bedürfen der Einwilligung des diensthabenden Badmeisters.

Reservierungen von Veranstaltungen sind frühzeitig einzureichen.

Für die Durchführung von privaten und/oder kommerziellen Schwimminstruktionen ist eine Bewilligung der Bereichsleitung einzuholen.

Das Filmen und Fotografieren, auch unter Wasser, ist untersagt. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem diensthabenden Badmeister möglich.

3) Restaurant

Restaurant und Kiosk dienen in erster Linie zur Einnahme von Speisen und Getränken. Nicht Konsumierende oder sich über einen längeren Zeitraum aufhaltende Gäste können vom Personal des Restaurants zur Konsumation angehalten oder zum Verlassen der Konsumationsbereiche aufgefordert werden.

Der Konsum von Alkohol ist Jugendlichen unter 16 Jahren untersagt.

Im Übrigen sind die Vorschriften des Gesetzes über das Wirtschaftswesen und der zugehörigen Verordnungen massgebend.



VI. Schlussbestimmungen

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Betriebsordnung oder bei Nichtbefolgung der Anweisungen des Betriebspersonals können Fehlbare befristet oder unbefristet ohne Anspruch auf eine Rückerstattung vom Zentrum und Freibad gewiesen werden.

Für eine Wegweisung liegt die Kompetenz beim Betriebspersonal.

Bei Verstössen können Fehlbare mit einem Hausverbot bestraft werden.

Diese Betriebsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann jederzeit den Verhältnissen oder speziellen Anlässen angepasst werden.

Beschwerden sind schriftlich und begründet an den Bereichsleiter Sport zu richten.